

daß die weitere Entwicklung die Briefe begünstigt, die in ihrem Formular zusehends festere Gestalt gewinnen, 3. T. Mischungen mit dem Privilegentext eingehen und sich immer häufiger in Form von Besitzbestätigungen schon an die Stelle der Privilegien setzen. Wir können wünschen, daß weitere Veröffentlichungen die Kunde über andere Provinzen bald allgemein zugänglich machen. T. S.

Johannes Baptist Sägmüller, Zur Geschichte der Entwicklung des päpstlichen Gesetzgebungsrechtes. Die Entstehung und Bedeutung der Formel *salva sedis apostolicae auctoritate* in den päpstlichen Privilegien um die Mitte des 12. Jh.s, 2. verb. u. vermehrte Ausg., Rothenburg a. N. 1937, A. Bader; 20 S. Die erste Aufl. dieses Aufsatzes steht in den „Acta congressus iuridici internationalis“ in Rom 3, 1936, 155—71. Er bestätigt, was man schon wußte, daß die Formel unter Celestin II. (1143—44) aufkam, kann aber für die Behauptung, daß das darin beanspruchte „absolute Gesetzgebungsrecht des Papstes“ eine die Gesamtentwicklung der Kirchengeschichte beherrschende Auffassung sei, keinen älteren Beleg als Gregor VII. beibringen, streitet also für ein sehr modernes Dogma. W. H.

Hans Hirsch, Urkundenfälschungen aus dem Regnum Arelatense (Hirsch. 3. Gesch. der deutschen Kaiserzeit 1). Wien 1937, R. Rohrer; 172 S. Seinen früheren Arbeiten zu den Stauferdiplomen des 12. Jh.s läßt H. eine neue Untersuchung folgen, welche eine Gruppe von 17 Urkunden für burgundische Empfänger behandelt. Außer einem Diplom Lothars I. für das Bistum Saint-Paul-trois-Châteaux gehören dazu 7 Urkunden Konrads III. und 9 Privilegien Friedrichs I., vornehmlich aus dessen erster Regierungszeit. Einzelne dieser Urkunden hatten schon früher Verdacht erregt, doch glaubte man die Unregelmäßigkeiten damit erklären zu können, daß innerhalb der Reichskanzlei eine burgundische Abteilung bestanden habe. Demgegenüber legt H. dar, daß wir es hier in den meisten Fällen mit Fälschungen zu tun haben. Zu diesen falschen Urkunden gehören das Diplom Lothars I. und sechs Urkunden Konrads III. für Arles, Dienne, Viviers, Embrun, Saint-Paul-trois-Châteaux und den princeps Silvio von Clérieu. Auch gegen die älteren Urkunden Friedrichs I. für die gleichen Empfänger und das Bistum Die kann H. eine Reihe von Verdachtsmomenten vorbringen, so vor allem gegen die Urkunden für Arles, Dienne und Silvio von Clérieu aus dem Jahre 1153; allerdings läßt sich hier der Nachweis einer Verfälschung nicht mit der gleichen Sicherheit erbringen wie bei den Konradurkunden. Erschwert wurde die Untersuchung dadurch, daß hier wie auch sonst bei französischen und burgundischen Empfängern die Überlieferung recht ungünstig ist; nur drei von den behandelten Urkunden (St. 3528, 3584, 3686) sind urschriftlich erhalten. Bei zwei